

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Anlagenrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Lanius  
Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik  
und angewandten Naturschutz  
Schlossgasse 3  
3620 Spitz an der Donau

KRW2-NA-20133/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: <a href="mailto:anlagen.bhkr@noel.gv.at">anlagen.bhkr@noel.gv.at</a>
Fax: 02732/9025-30231    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug

BearbeiterIn

+43 (2732) 9025

Durchwahl

Datum

06.04.2021

Betrifft

Konsenslose Bauarbeiten auf Gst. Nr. [REDACTED], KG Schwallenbach,  
Verfahren nach § 35 NÖ NSchG 2000

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund Ihrer Stellungnahme bzw. Fragestellungen vom 22.03.2021 dürfen wir Ihnen nachstehend die Stellungnahme des ASV für Naturschutz vom 23.03.2021 übermitteln:

„Die Feststellungen in der Stellungnahme von Lanius hinsichtlich der Art und des Umfanges der Zerstörungen können aus fachlicher Sicht vollinhaltlich bestätigt werden (siehe Stellungnahme vom 25.02.2021).

Die Fragestellungen unter Pkt. 3 können wie folgt beantwortet werden:

Ad 3.1.) und 3.2.):

Diese Frage ist an das Fachgebiet Weinbau ([REDACTED]) zu stellen.

Ein naturschutzrechtlicher Antrag (zumindest) nach dem § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 wurde nicht gestellt.

*Diesbezügliche Stellungnahme von Herrn [REDACTED] vom 02.04.2021:*

Für [REDACTED] gibt es zwar eine landwirtschaftliche Betriebsnummer ([REDACTED]), aber keine zugeordneten Flächen(Grundstücke). Die Grundstücke Nr. [REDACTED] der KG Schwallenbach liegen zwar innerhalb der verordneten Weinbauflur, scheinen aber im Weinbaukataster nicht auf. Der letzte Vorgang betrifft eine Rodung und

Verlegung des Auspflanzrechtes vom Grundstück Nr. [REDACTED], KG Schwallenbach, aus dem Jahr 1971.  
Es gibt auch für [REDACTED] keinen Antrag auf Bewilligung einer Neuanpflanzung.“

Ad 3.3.):

Der gegenständliche Bescheid wurde am 29.03.2021 an Aarhus übermittelt.

Ad 3.4.):

„Die Frage kann erst nach Vorliegen des Sanierungsplanes beantwortet werden. Sollten wesentliche naturschutzfachlich erforderliche Fragestellungen nicht behandelt worden sein, würden Nachforderungen gestellt werden.“

Ad 3.5.):

Es wird nach Rücksprache mit Frau [REDACTED] aufgrund mangels fehlender Parteistellung dazu keine Auskunft gegeben.

Ergeht an:

1. BH Krems - Forstwesen, [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau

[REDACTED]